

TE OGH 1964/6/16 8Ob195/64

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1964

Norm

ZPO §19

Kopf

SZ 37/87

Spruch

Entfernen sich nach der Erklärung des Klägers, daß die Klagsforderung berichtigt sei, die Parteien ohne Antragstellung von einer Tagsatzung, kann der Nebenintervent auf Seite des Klägers den Eintritt des Ruhens abwenden, indem er auf seine Kosten einschränkt.

Entscheidung vom 16. Juni 1964, 8 Ob 195/64. I. Instanz:

Bezirksgericht Schrems; II. Instanz: Kreisgericht Krems an der Donau.

Text

Nach Durchführung mehrerer Tagsatzungen hat die klagende Partei in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 9. Dezember 1963 erklärt, "daß alle wie immer gearteten Ansprüche gegen die Beklagten, und zwar der gesamte Klagsbetrag samt Zinsen und Kosten, von den Beklagten beglichen worden sind, sodaß keine weiteren Ansprüche mehr offenstehen". In dem Protokoll über diese Tagsatzung heißt es weiter: "Die Streitteile entfernen sich sohin, ohne weitere Anträge zu stellen. Beschuß. Verfahren ruht." Daraufhin hat der Vertreter der Nebeninterventen auf Seite der klagenden Partei Dr. Wilhelm H., Ing. Hans H. und Dr. Wilma A. erklärt, daß die Kostenansprüche der Nebeninterventen nicht befriedigt seien, er daher auf die Kosten der Nebeninterventen einschränke, und hat Kostennote gelegt. Ebenso hat der damalige Vertreter der Nebeninterventin auf Seite der klagenden Partei Margarete H., eine Kostennote vorgelegt. Das Erstgericht hat zunächst nichts veranlaßt. Am 13. Dezember 1963 langte beim Erstgericht der Antrag der Nebeninterventen Dr. Wilhelm H., Ing. Hans H. und Dr. Wilma A. ein, eine Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung anzuberaumen, gegebenenfalls wegen Vorliegens der Spruchreife und im Hinblick auf die Säumnis der Hauptparteien das Urteil zu fällen. Außerdem begehrten die genannten Nebeninterventen die Zustellung einer Ausfertigung des Beschlusses über den Eintritt des Ruhens des Verfahrens.

Das Erstgericht hat den Antrag der Nebeninterventen abgewiesen.

Dem gegen diesen Beschuß gerichteten Rekurs sämtlicher Nebeninterventen hat das Rekursgericht teilweise Folge gegeben. Es hat den Beschuß des Erstgerichtes im Aussprache über die Abweisung des Antrages auf Zustellung einer Ausfertigung des Beschlusses über den Eintritt des Ruhens des Verfahrens bestätigt; im übrigen hat es den Beschuß aufgehoben und dem Erstgericht die Anberaumung einer Tagsatzung zur Fortsetzung der mündlichen Streitverhandlung aufgetragen.

Der Oberste Gerichtshof wies den Revisionsrekurs der Beklagten zurück.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Der Eintritt des Ruhens des Verfahrens als Folge des Nichterscheinens der Hauptparteien kann durch den erschienenen Nebenintervenienten abgewendet werden, es sei denn, daß die Hauptparteien Ruhen des Verfahrens vereinbart haben (RZ. 1933, S. 99), was nach der Aktenlage hier nicht der Fall war. Dasselbe muß gelten, wenn sich die Hauptparteien ohne Antragstellung von einer Tagsatzung entfernen. Der Erstrichter hat daher zu Unrecht festgestellt, daß das Verfahren ruhe. Die Einschränkung des Begehrens auf die Kosten der Nebenintervenienten durch diese war wirksam, denn die Prozeßhandlungen eines Nebenintervenienten sind insoweit wirksam, als sie nicht mit den Prozeßhandlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen (§ 19 (1) ZPO.). Das bloße Entfernen von einer Tagsatzung und die Unterlassung einer Antragstellung stellen ebenso wie das Nichterscheinen zu einer Tagsatzung keine Prozeßhandlungen dar.

Durch die wirksame Einschränkung des Begehrens auf Kosten der Nebenintervenienten betrifft die angefochtene Entscheidung nur mehr den Kostenpunkt. Der Rekurs gegen eine Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz im Kostenpunkt ist aber unzulässig (§ 528 (1) ZPO.), und zwar auch dann, wenn die angefochtene Entscheidung rein formaler Natur ist, z. B., wenn sie die Sache zur Entscheidung über die Kosten an das Erstgericht zurückverweist (Jud. Nr. 13 neu). Der Revisionsrekurs war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Anmerkung

Z37087

Schlagworte

Einschränkung auf Kosten, Nebenintervent, Kosten, Einschränkung auf -, Nebenintervent, Nebenintervent, Abwendung des Ruhens des Verfahrens, Einschränkung, auf Kosten, Ruhen des Verfahrens, Abwendung durch den Nebenintervenienten, Einschränkung auf Kosten, Nebenintervent, Kosten, Einschränkung auf -, Nebenintervent, Nebenintervent, Abwendung des Ruhens des Verfahrens, Einschränkung, auf Kosten, Ruhen des Verfahrens, Abwendung durch den Nebenintervenienten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:0080OB00195.64.0616.000

Dokumentnummer

JJT_19640616_OGH0002_0080OB00195_6400000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at